

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Betriebsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Herrn/Frau

„De-minimis“-Bescheinigung

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil A

„Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen“

auf anerkannten Almen/Alpen und Heimweiden (BBP-A)

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweisen der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. Der maximal zulässige Gesamtbetrag (Subventionswert) solcher Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe 15.000 € nicht übersteigen. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren folgende „De-minimis“-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum des Bewilligungsbescheids	Zuwendungsgeber	Zuschuss €

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte (Zuschüsse) vom Schwellenwert 15.000 € verbleibt eine Restfördermöglichkeit von _____ €.

Die jetzt mit Bescheid vom _____ erfolgte Bewilligung in Höhe von _____ € konnte erfolgen.

Nach Art. 3 Abs. 2 der VO (EU) 1408/2013 kann eine Kürzung der Zuwendung zur Einhaltung der 15.000 €-Grenze nicht erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesregierung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderungen innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligung mit der Folge, dass die Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückgefordert wird.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.